

## **Einwohnerrats Geschäft 4377B/4348B**

**Bericht der Kommission für Kultur und Soziales vom 29. August 2022 zum Geschäft 4377A / 4348A vom 26. Januar 2022**

**Beantwortung der Motion «Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport»**

**Beantwortung des Postulats «Support für Gemeinschaftsbildung (in der Zivilgesellschaft)»**

### **1. Ausgangslage**

Das Büro des Einwohnerrates hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 beschlossen, das Geschäft 4377A/4348A an die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) zu überweisen mit der Bitte, einen Bericht abzuhandeln.

Am 28. Februar 2018 haben Patrick Kneubühler, SVP-Fraktion, und Etienne Winter, SP-Fraktion, die Motion betreffend Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport eingereicht. An der Einwohnerratssitzung vom 7. November 2018 wurde die Motion mit 24 Ja zu 11 Nein überwiesen.

Der Gemeinderat hat in der Folge den Bereich Bildung – Erziehung – Kultur beauftragt, ein neues Reglement mit klaren Kriterien auszuarbeiten.

### **2. Beratung in der Kommission**

Die KKS hat den Bericht und das Reglement an ihrer Sitzung vom 09. Februar 2022 vorgestellt erhalten. Die Gemeinderäte Andreas Bammatter und Christoph Morat sowie Martin Williner, Projektleiter haben die Vorstellung übernommen und die Fragen der Kommission beantwortet.

An weiteren Sitzungen am 13.04.2022 und 18.05.2022 wurde das Reglement durch die KKS Mitglieder intensiv besprochen.

Die Kommission hat die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung des Beitragsreglementes vorgestellt erhalten:

- Die Gebührenregelung für die Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen sowie Dienstleistungen bleibt unangetastet
- Die Anspruchsgruppen sollen erweitert werden
- Der Fokus der Förderung liegt auf Allschwil („für/von Allschwil“)

Das Reglement soll mit einem geringen personellen Aufwand umgesetzt werden können. Das Reglement sieht deswegen drei Säulen vor: Die erste ist der Sockelbeitrag über CHF 1500 welcher jeder Verein unter gegebenen Voraussetzungen erhält. Die zweite Säule ist ein Beitrag pro aktives Mitglied mit Wohnsitz in Allschwil, die dritte Säule ist schliesslich ein qualitatives Element, denn es beinhaltet einmalige Beiträge an Projekte, welche nach klaren Kriterien mit einem gewissen Ermessensspielraum vergeben werden können.

---

## 2.1. Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag beträgt CHF 1500 pro Verein. Die Voraussetzung ist aber, dass die Höhe des gesamten Beitrags an einen Verein höchstens einem Drittel des Jahresbudgets des Vereins entspricht.

Eine Kommissionsminderheit sieht hierbei eine zu geringe Differenzierung nach dem Bedarf beziehungsweise der Kostenstruktur eines Vereins und würde es begrüßen, wenn hier eine bessere Abstufung eingeführt werden könnte.

Eine Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass eine Abstufung in einen vergrößerten Kontrollaufwand und Beurteilungsaufwand resultieren würde, welcher angesichts der kleinen auszusüttenden Beiträge nicht gerechtfertigt wäre.

Ein weiteres schwer zu lösendes Problem wäre, wenn finanzstarke Vereine überproportional stark von einer Differenzierung profitieren würden.

## 2.2. Mitgliederbeitrag

Gemäss dem Reglement erhält jeder Verein pro Mitglied mit Wohnsitz in Allschwil einen Beitrag, welcher sich nach dem Lebensabschnitt der Personengruppen differenziert.

So erhalten Jugendliche und Senioren aufgrund der grösseren Belastung von Familien, respektive der grösseren Belastung von RentnerInnen einen höheren Beitrag. Den Vereinen wird aber offengelassen, ob sie den entsprechenden Beitrag als Ermässigung des jeweiligen Mitgliederbeitrages weitergeben oder den Beitrag anderweitig verwenden.

Die Kommission ist hier der Meinung, dass Menschen bis 25 Jahre als Jugendliche gesehen werden müssen und orientiert sich hierbei am Ende der Unterstützungspflicht.

Die KKS kann eine Differenzierung zwischen Erwachsenen und Senioren nur teilweise nachvollziehen. Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, bei der Vereinsförderung sollten insbesondere auch Jugendliche gefördert werden. Daher schlägt die KKS vor, den Beitrag pro Erwachsenes Mitglied auf denjenigen eines Seniors zu erhöhen und die Mitglieder bis 25 Jahre als jugendliche Mitglieder zu zählen. Dies führt zu einer Vereinfachung in der Handhabung bei den Vereinen wie bei der Gemeinde, zumal diese Unterscheidung nicht gut begründet werden kann.

## 2.3. Projektbeiträge

Die Kommission ist der Meinung, dass dieses Qualitative Element eine wichtige Funktion einnimmt, denn dadurch können beispielsweise auch Projekte gefördert werden, welche Allschwil zugutekommen.

Betreffend die Auslegung der Projektbeiträge hat die Kommission beim Gemeinderat nachgefragt, denn es ist der Kommission wichtig, dass Vereine für verschiedene Projekte mehrmals ein Gesuch stellen können, beispielsweise wenn ein Musikverein verschiedene Konzerte zu verschiedenen Themen organisiert.

Der Gemeinderat hat darauf geantwortet, dass ein Verein natürlich mehrmals ein Projekt eingeben kann und die Verwaltung würde diese Anträge auch prüfen. Aber auch hier gilt der Grundsatz, kein rechtlicher Anspruch bei fehlenden oder knappen Mitteln der Gemeinde und in einem solchen Fall könnten der Gemeinderat und die Verwaltung auch nicht alle Anträge eines Vereins unterstützen. Weil eben darauf geachtet werden sollte, dass mindestens einigermaßen eine Ausgewogenheit der Art von Kulturanlässen stattfindet. Also nicht ein Verein z.B. siebenmal ein Projekt bewilligt bekommt und für andere Vereine oder Organisationen nichts mehr aus dem Topf übrigbleibt.

Selbstverständlich muss ein Reglement eine Gleichbehandlung der Vereine so gut wie möglich gewähren. Würde ein Verein gegenüber einem anderen benachteiligt, so könnte er Einsprache erheben.

Grundsätzlich ist dies also möglich und der Einwohnerrat hat über das Budget auch die Möglichkeit dafür ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

---

## 2.4. Missbrauch, Wartefristen

Die KKS sieht kaum Missbrauchspotential gegeben, da der §6 «Jährlicher Beitrag» des Reglements zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und andere Organisationen diesem entgegenwirkt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass §6 Abs.1 «Ortsansässige Vereine, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und regelmässige Aktivitäten entfalten, erhalten auf Gesuch hin pro Kalenderjahr einen Beitrag» sowie §6 Abs.5 «Die Höhe des gesamten Beitrags an einen Verein darf höchstens einem Drittel des Jahresbudgets des Vereins entsprechen» Missbräuche wirkungsvoll verhindern, denn dies bedeutet, dass ein Verein bereits 5 Jahre existieren muss und ein aktives Vereinsleben ausweist, sowie mehr als 4500 Franken Jahresumsatz in seiner Erfolgsrechnung aufweisen muss, um Beiträge zu erhalten. Im Falle von Missbräuchen, könnte das Reglement wieder verschärft werden. Aber eine Befürchtung, dass dies eintreten könnte, kann die Kommission nicht teilen.

Der Verein muss in diesen 5 Jahren auch Geld generieren und für einen ideellen Zweck verwenden, damit am Ende Bedarf angemeldet werden kann. Falls dies mit gefälschten Bilanzen bzw. Jahresrechnungen passiert, handelt es sich um Betrug. Dies kann auch entsprechend geahndet werden, denn es handelt sich um einen Straftatbestand.

## 2.5. Abgrenzung «von Allschwil für Allschwil»

Das Reglement sieht gemäss gemeinderätlichem Entwurf unter §6 Abs.3 vor, dass Pro-Kopf-Beiträge sich an der Anzahl Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Allschwil bemessen. Dies ist der Abgrenzung, wie sie der Gemeinderat vorgestellt hat «von Allschwil für Allschwil» geschuldet. Dies wurde in der Kommission kontrovers diskutiert und eine Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Abgrenzung nicht der Lebensrealität entspricht. So ist die Mehrheit der Meinung, dass Allschwiler Vereine Mitglieder haben, welche entweder eine starke Verwurzelung in Allschwil haben und beispielsweise in Allschwil aufgewachsen sind, in einem Verein gross geworden sind und anschliessend beispielsweise in eine Nachbargemeinde gezogen sind. Es scheint dabei nicht angepasst, deswegen diese Personen vom Beitrag auszuschliessen, denn letztendlich kommt der Beitrag einem Allschwiler Verein und somit auch Allschwils Bevölkerung zugute.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass es eine Abgrenzung benötigt und diese, vom Gemeinderat vorgeschlagene Abgrenzung durchaus Sinn macht, sind es doch Steuergelder, welche auch den Steuerzahlenden zugutekommen sollen.

## 2.6. Rechtsanspruch

Im Reglement Unterstützungsbeiträge findet sich unter §5 Grundsätze Abs.2 «Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.»

Die Kommission ist der Meinung, dass dies so nicht korrekt ist, denn aus dem Reglement erwächst eben einen Rechtsanspruch, gemäss dem Reglement gleichbehandelt zu werden. Der Gemeinderat hat diesbezüglich erläutert: «Ein Verein kann einen Beitrag nicht grundsätzlich einfordern. Sollte der Einwohnerrat zum Beispiel kein oder weniger Budget für die Beiträge sprechen, so kann ein Verein nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass er trotzdem einen Beitrag erhält. Der Gemeinderat könnte in einem solchen Fall nicht einfach Geld sprechen, welches nicht dafür budgetiert wäre.»

Eine Lösung für den Widerspruch wäre, wenn §6 Abs.1 wie folgt geändert wird: "Die Gemeinde kann ortsansässigen Vereinen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und regelmässig Aktivitäten entfalten, auf Gesuch hin pro Kalenderjahr einen Betrag gewähren." Die Gleichbehandlung bleibt auch damit bestehen, der Gemeinderat kann natürlich nicht einen Verein unterstützen und andere eben nicht.

Mit dieser "Kann-Formulierung" sollte das Problem gelöst sein. Somit bleibt zwar der §5 bestehen, aber die Gemeinde kann eben ein Gesuch behandeln und einen Betrag sprechen. Eine andere Lösung wäre, den Absatz 2 «Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge» zu streichen, so dass aus dem Reglement eben der Rechtsanspruch erwächst.

Die Kommission favorisiert letztere Variante und ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass der gesamte Einwohnerrat über diesen Grundsatz abstimmt.

---

## 2.7. Übergangsregelung

Die Kommission ist der Meinung, dass durch das nun vorliegende Reglement der Gemeinderat einen wichtigen Schritt für die Transparenz und die Gleichbehandlung der Vereine gemacht hat.

Dass dadurch für gewisse Vereine eine Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Beiträge entsteht ist verständlich. Der Gemeinderat möchte aber wie auch bisher die Vereine transparent und fair fördern.

Damit die Unsicherheiten kleinstmöglich gehalten werden gibt es auch die unter §17 festgehaltenen Übergangsbestimmungen:

«Vereine, die aufgrund der Regelungen in diesem Reglement neu insgesamt einen massgeblich tieferen jährlichen Beitrag als bisher erhalten und dadurch in ihrer Existenz bedroht werden, können zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen einen ergänzenden Überbrückungsbeitrag beantragen. Ein solcher kann jährlich während maximal fünf Jahren seit Inkrafttreten des Reglements auf Gesuch hin ausgerichtet werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.»

Damit sichergestellt wird, dass eine Nachjustierung gemacht werden kann, falls überhaupt erforderlich empfiehlt die Kommission dem Gemeinderat auch, nach 3 Jahren zu evaluieren, ob die entsprechende Überbrückungsregelung beansprucht wurde.

### 3. Anträge der Kommission zum Geschäft 4377A\_4348A\_Beitragungsverordnung

Die Kommission für Kultur und Soziales beantragt die folgenden Änderungen des Reglements durch den Einwohnerrat:

#### § 4 Begriffe

7 Ja Stimmen

In diesem Reglement bedeuten:

1. *Beiträge*: finanzielle Leistungen (Geldleistungen oder Defizitgarantien) der Gemeinde;
2. ~~Jugendliche: Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren;~~ **Personen bis 25 Jahre;**
3. *Erwachsene*: **Personen über 25 Jahre und unter 60 Jahren;**
4. ~~Senioren: Personen über 60 Jahren;~~
5. *Verein*: Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB);
6. *Ortsansässiger Verein*: Verein, der seinen Sitz gemäss Vereinsstatuten in Allschwil hat und bei dem der Schwerpunkt seiner Aktivität in Allschwil ist;
7. *juristische Person*: juristische Person des schweizerischen Zivilrechts;
8. *Projekt*: einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen **(z.B. Veranstaltung, Buchpublikation), insbesondere Buchpublikationen, Konzerte, Veranstaltungen.**

#### § 5 Grundsätze

7 Ja Stimmen

1. Die Beitragsgewährung soll zur Identifikation und Gemeinschaftsbildung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Allschwil beitragen.
2. ~~Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.~~
3. ~~Zugesicherte Beiträge stehen unter dem Vorbehalt des Budgetbeschlusses des Einwohnerrats.~~

#### § 6 Jährlicher Beitrag

1. Ortsansässige Vereine, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und regelmässige Aktivitäten entfalten, erhalten auf Gesuch hin pro Kalenderjahr einen Beitrag.
2. Der Beitrag besteht aus einem einheitlichen Sockelbeitrag und Pro-Kopf-Beiträgen.
3. Pro-Kopf-Beiträge bemessen sich an der Anzahl Aktivmitglieder **mit Wohnsitz in Allschwil**. Es werden die Kategorien Jugendliche und Erwachsene unterschieden.

4 Ja-, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen

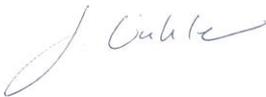
4. Der Gemeinderat regelt die Beitragshöhen in einer Verordnung. **Der Mindestbeitrag für Jugendliche beträgt CHF 40 der Mindestbeitrag für Erwachsene 20 CHF.**

5. Die Höhe des gesamten Beitrags an einen Verein darf höchstens einem Drittel des Jahresbudgets des Vereins entsprechen.

#### **4. Anträge der Kommission zum Geschäft 4377A\_4348A**

1. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 6 Ja zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen dem Beitragsreglement der Gemeinde Allschwil zuzustimmen.
2. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 7 Ja-Stimmen die Motion von Patrick Kneubühler, SVP-Fraktion, und Etienne Winter, SP-Fraktion, betreffend «Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport», Geschäft 4377, als erledigt abzuschreiben.
3. Die Kommission für Kultur und Soziales empfiehlt dem Einwohnerrat mit 7 Ja-Stimmen das Postulat von Ueli Keller, EVP/GLP/Grüne-Fraktion, betreffend «Support für Gemeinschaftsbildung (in der Zivilgesellschaft)», Geschäft 4348, als erledigt abzuschreiben.
4. Die KKS empfiehlt mit 7 Ja-Stimmen dem Gemeinderat nach 3 Jahren zu evaluieren, ob die Beiträge je Mitglied und der Sockelbeitrag die gewünschte Wirkung erzielen und ob die Überbrückungsregelung beansprucht wurde.

Für die Kommission für Kultur und Soziales:



Simon Trinkler  
Kommissionspräsident

#### **Mitglieder KKS zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Anträge:**

Philippe Adam, (Die Mitte)  
Noemi Feitsma-Wirz, (SP)  
Jean-Jacques Winter, (SP)  
Patrick Kneubühler, (SVP)  
Urs Pozivil, (FDP)  
Miriam Schaub, (EVP/glp/Grüne)  
Simon Trinkler, (EVP/glp/Grüne)